

# Teilnahmebedingungen für Teilnehmende

## I Mehrtägige Freizeiten

### **1. Anmeldung und Anmeldebestätigung**

Bitte melden Sie sich schriftlich mit dem beigefügten Anmeldeformular an. Die Anmeldung wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch die Informations- und Beratungsstelle der Offenen Behindertenarbeit schriftlich bestätigt.

### **2. Zahlungsbedingungen**

Mit der Anmeldebestätigung werden 150,-- € fällig. Der gesamte Reisepreis ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Reise fällig. Überweisen Sie bitte die Beträge auf das Konto des Caritasverbandes Weilheim-Schongau e.V., bei den Vereinigten Sparkassen Weilheim  
**IBAN:** DE 09 7035 1030 0000 0391 72 **BIC:** BYLADEM1WHM  
Verwendungszweck: Vor- und Nachnamen des Teilnehmenden und das Reiseziel.

### **3. Abrechnung über die Pflegeversicherung:**

Die Kosten der Reise können Sie sich teilweise von Ihrer Pflegeversicherung erstatten lassen. Wir können folgende Leistungen mit der Pflegekasse abrechnen:

#### - **Verhinderungspflege § 39 SGB XI**

##### Voraussetzung ist:

- Sie haben Pflegegrad 2-5
- Sie werden zumindest teilweise seit mindestens 6 Monaten in Ihrer häuslichen Umgebung gepflegt und betreut.
- Bitte beantragen Sie die Verhinderungspflege bei Ihrer Pflegekasse und schicken uns vorab die Bestätigung der Kostenübernahme zu.

#### - **Entlastungsbetrag § 45 SGB XI**

##### Voraussetzung ist:

- Sie haben Pflegegrad 1-5
- Für die Abrechnung mit der Pflegekasse ist eine Abtretungserklärung erforderlich.

Sollte eine Abrechnung mit der Pflegekasse nicht möglich sein, werden Ihnen die anfallenden Kosten privat in Rechnung gestellt.

### **4. Unvorhergesehene Änderungen der Reisekosten**

Preiserhöhungen, die durch höhere Gewalt, Ausfall von Zuschüssen u. ä. entstehen, behalten wir uns vor. Bei Preiserhöhungen von mehr als 10% des Gesamtpreises kann der Teilnehmer kostenlos zurücktreten.

## **5. Grenzen unserer Betreuung**

Eine Versorgung im Rahmen der Behandlungspflege (z.B. Verabreichung von Injektionen, Wundversorgung etc.) kann nicht von unseren ReisebegleiterInnen übernommen werden. In einigen Urlaubsorten können wir einen Pflegedienst vermitteln, der dies übernehmen kann. Bitte klären Sie die Kostenübernahme hierfür im Vorfeld mit Ihrer Krankenkasse ab.

Teilnehmende, die auf eine lebenserhaltende Beatmung angewiesen sind, können leider nicht über unsere ReisebegleiterInnen betreut werden. Weiterhin können wir keine TeilnehmerInnen mitnehmen, die sich fremdaggressiv gegenüber den anderen ReisetilnehmerInnen oder unserem Reisetem verhalten. Für TeilnehmerInnen, die regelmäßig Pflege in der Nacht benötigen, bemühen wir uns um individuelle Lösungen, können aber keine Teilnahme garantieren.

## **6. Rücktritt bzw. Nichtantritt der Reise durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer**

Nach dem jederzeit vor Reisebeginn möglichen Rücktritt ist der Teilnehmer verpflichtet, umgehend den Dienst der OBA schriftlich zu informieren und grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen ausgehend vom Gesamtpreis und Rücktrittszeitpunkt vor Reisebeginn zu zahlen. Bei Reiserücktritt erheben wir generell eine Bearbeitungsgebühr von 25,- €. Darüber hinaus sind Stornokosten mit folgender Frist fällig:

Ab 90 Tagen vor Reisebeginn 100% der Reisekosten.

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten (Ersatzteilnehmer) ersetzen lassen, sofern dieser den Reiseerfordernissen genügt. Der Reisende und der Dritte haften dem Caritasverband als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Erfolgt eine vorzeitige Beendigung der Reise von Seiten der Teilnehmerin/des Teilnehmers, aus welchen Gründen auch immer, so haftet der/die TeilnehmerIn in Höhe der angefallenen und ggf. zusätzlich entstehenden Kosten.

## **7. Reiserücktrittsversicherung**

Für die Reise wird durch den Veranstalter eine Reiserücktrittsversicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Diese erstattet 100% der Kosten bei einem gesundheitsbedingten Reiserücktritt. Dazu ist ein Attest vom Arzt erforderlich.

## **8. Rücktritt durch den Veranstalter**

Wird die Reise seitens der OBA abgesagt, wird den TeilnehmerInnen der volle Reisepreis erstattet, aber es können keine Schadensersatzansprüche jeglicher Art von der OBA übernommen werden. Es besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Ersatzreise. Werden keine vollständigen schriftlichen Angaben zum tatsächlichen Begleitungs- und Pflegebedarf gemacht, behält sich die OBA vor, den Teilnehmenden vorzeitig nach Hause zu schicken. Dies gilt auch, wenn eine Fortsetzung der Begleitung aufgrund der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht von der Reiseleitung nicht mehr verantwortet werden kann. Der Teilnehmende haftet für alle anfallenden und gegebenenfalls zusätzlich entstehenden Kosten.

## **9. Haftung**

Schäden, die die Teilnehmer gegenüber Dritten verursachen gehen nicht zu Lasten des Veranstalters (Caritasverband für den Landkreis Weilheim-Schongau e.V.), sondern sind selbst zu übernehmen (Privathaftpflicht).

Versicherungsschutz für Reisegepäck und Diebstahl besteht nicht.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse nach dem Versicherungsschutz im Ausland.

Für Krankheiten, Unfall und Verlust von Gegenständen die durch *das* Verhalten des Teilnehmers oder durch höhere Gewalt verursacht werden, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

## **10. Auslandsfreizeiten**

Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll, Devisen und Gesundheitsbestimmungen ist der Reiseteilnehmer selbst verantwortlich.

## **II. Kulturfahrten / Tagesfahrten / Gruppenangebote**

### **1. Teilnehmende:**

Das Freizeitangebot richtet sich insbesondere an alle Menschen mit und ohne Behinderung und chronische(r) Erkrankung im Landkreis Weilheim Schongau.

### **2. Anmeldung und Anmeldebestätigung**

Bitte melden Sie sich schriftlich mit dem beigefügten Anmeldeformular an. Die Anmeldung bitte bis spätestens 5 Tage vor dem Angebot bzw. bis zum angegebenen Anmeldeschluss abgeben. Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten Sie eine schriftliche Anmeldebestätigung durch die Informations- und Beratungsstelle der Offenen Behindertenarbeit.

### **3. Rücktritt bzw. Nichtantritt der Kulturfahrt durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer**

Nach dem jederzeit vor Reisebeginn möglichen Rücktritt ist der Teilnehmer verpflichtet, umgehend den Dienst der OBA schriftlich zu informieren.

Bei Rücktritt wird unabhängig vom gewählten Reisepreis der „**Selbstzahlerpreis**“ privat in Rechnung gestellt, da eine Abrechnung mit der Pflegekasse dann nicht möglich ist.

### **4. Reiserücktrittsversicherung**

Für Fahrten mit einem Selbstzahlerpreis teurer als 50 € wird durch den Veranstalter eine Reiserücktrittsversicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Diese erstattet 100% der Kosten bei einem gesundheitsbedingten Reiserücktritt. Dazu ist ein Attest vom Arzt erforderlich.

## 5. Kosten:

Die Kosten sind bei den jeweiligen Angeboten angegeben.

Sie haben die Möglichkeit zwischen zwei Preiskategorien zu wählen.

Es gibt den **Selbstzahlerpreis** oder einen **reduzierten Preis**. Sollten Sie den reduzierten Preis wählen, werden die zusätzlich anfallenden Kosten über die Pflegekasse (Voraussetzung: Sie haben einen Pflegegrad) abgerechnet. Die Abrechnung mit der Pflegekasse erfolgt mit **12,-- € pro geleisteter Stunde**. Wir können für Sie Verhinderungspflege § 39 SGB XI und den Entlastungsbetrag § 45 SGB XI abrechnen.

## 6. Zahlungsbedingungen

**Tagesfahrten / Gruppenangebote:** Die Bezahlung erfolgt direkt bei dem jeweiligen Angebot in bar.

### **Kulturfahrten:**

Mit der Anmeldebestätigung werden die Kosten fällig. Überweisen Sie bitte die Beträge auf das Konto des Caritasverbandes Weilheim-Schongau e.V., bei den Vereinigten Sparkassen Weilheim

**IBAN:** DE 09 7035 1030 0000 0391 72 **BIC:** BYLADEM1WHM

Verwendungszweck: Vor- und Nachnamen des Teilnehmenden und das Fahrtziel.

Der Anteil der Pflegekasse wird von uns direkt abgerechnet. Dazu ist eine Abtretungserklärung von Ihnen erforderlich. Bitte informieren Sie uns jährlich mit einem Formblatt über Ihr Budget. Sollte eine Abrechnung mit der Pflegekasse nicht möglich sein, werden Ihnen die anfallenden Kosten privat in Rechnung gestellt.

## 7. Haftung

Schäden, die die Teilnehmer gegenüber Dritten verursachen gehen nicht zu Lasten des Veranstalters (Caritasverband für den Landkreis Weilheim-Schongau e.V.), sondern sind selbst zu übernehmen (Privathaftpflicht).

Versicherungsschutz für Reisegepäck und Diebstahl besteht nicht.

Für Krankheiten, Unfall und Verlust von Gegenständen, die durch das Verhalten des Teilnehmers oder durch höhere Gewalt verursacht werden, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.